



Gewerkschaft der Polizei

www.gdp-saarland.de

Kaiserstr. 258 * 66133 Saarbrücken

Tel.: 0681 84124 10, Fax: - 15

Email: gdp-saarland@gdp-online.de

Innenministerium unterliegt ++++++++ OVG gibt GdP-Kläger Recht:

Zeckenbiss ist doch ein Dienstunfall!

Der Fall:

Der im Juni 2006 während des Verkehrsüberwachungsdienstes am Straßenrand der B 41/Neunkirchen im hohen Gras von einer Zecke befallene GdP-Kollege ließ diese anderntags ärztlich entfernen. Er meldete die Sache umgehend als Dienstunfall, um Unfallfürsorgeleistungen des Saarlandes zu erhalten und auch Vorsorge zu treffen für evtl. später eintretende Infektionen und sonstige Komplikationen.

Das Problem:

Anfang August 2006 lehnte die oberste Dienstbehörde (MfIS/D 4) die Anerkennung als Dienstunfall ab! Begründung: Bei einem Zeckenbiss verwirkliche sich ein allgemeines Lebensrisiko. Es fehle der spezifische Zusammenhang mit dem Dienst des Klägers als Polizeibeamter. Ein Zeckenbiss könne jedem Bürger widerfahren, habe sich im vorliegenden Fall nur zufällig im zeitlichen Zusammenhang mit der Dienstausbübung ereignet und sei im Übrigen auch gar kein Körperschaden.

Mit ähnlich merkwürdigem Tenor hatte übrigens das Ministerium schon vorher vergleichbar gelagerte Dienstunfallanzeigen anderer Kollegen „abgeschmettert“, u.a. die eines Kollegen, der einen Tatverdächtigen durch dichtes Gestrüpp verfolgt und dabei

ebenfalls „rein zufällig“ (?) Zeckenbisse erlitten hatte.

Das juristische Nachspiel:

Gegen die Ablehnung als Dienstunfall legte der Kollege im Sept. 2006 Widerspruch ein, dessen Bearbeitung beim MfIS mehr als 3 Monate dauerte. Kurz vor Weihnachten dann der Bescheid in geschraubtem Juristendeutsch: Widerspruch abgelehnt!

Folglich musste unser Kollege den Klageweg beschreiten – GdP und DGB gewährten dafür Rechtsschutz. Nach 10 weiteren Monaten gab das VG Saarlouis am 30.10.2007 (Az. 3 K 158/07) der Klage statt und verurteilte das Land dazu, den Zeckenbiss als Dienstunfall anzuerkennen. Das MfIS wollte sich dem aber nicht beugen, zog den Polizeiarzt nebst einem Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie zu Rate (den es dann aber lt. OVG falsch interpretierte!) und legte Berufung ein. Hierüber hat der 1. Senat des OVG nun am 24. April 2009 (Az. 1 A 155/08) entschieden. Das OVG hat das erstinstanzliche VG-Urteil bestätigt, Berufung des Landes als unbegründet abgewiesen und dem GdP-Kollegen vollinhaltlich Recht gegeben.

Für das MfIS ist das Urteil eine Zurechtweisung. Das wird deutlich anhand der stellenweise doch sehr deutlichen Formulierungen des OVG, wo in Bezug auf die Positionen des MfIS von „beweisrechtlicher Behauptung ins Blaue

hinein“ , „lebensfremd“ und von „kein zulässiger Zweifel am Zusammenhang zwischen Zeckenbiss und Dienst in dem vorliegenden Fall“ die Rede ist.

Alles in allem habe – so das OVG in seinem Berufungsurteil – das Verwaltungsgericht das Land zu Recht verpflichtet, das vom Kläger geschilderte Ereignis als Dienstunfall anzuerkennen.

Wer sich das 12-seitige, lesenswerte Urteil genauer ansehen will, der klicke im Intranet SaarlandPlus die Entscheidungen saarländischer Gerichte oder im Internet (alternativ) folgende Links an:

http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/sl_frameset.py

http://lrsl.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/sl_frameset.py

Gegen die OVG-Entscheidung vom 24.04.2009 kann das Land nun theoretisch noch bis Ende Mai Revision beim BVerwG in Leipzig einlegen. Jedoch wäre es schlecht beraten, dies zu tun; denn eben dieses Gericht hat klugerweise mit aktuellen Entscheidungen (z.B. BVerwG v. 26.2.2008 – 2 B 135/07) z.B. den dienstunfallrechtlichen Zusammenhang Zeckenbiss – Körperschaden – Dienstbezogenheit längst bejaht.

Erste Situationsanalyse und aktuelle Positionen der GdP:

- ❖ Glückwunsch an den Kollegen zu seinem Klageerfolg!
- ❖ Dank an die GdP-Rechtsschutzverantwortlichen und unsere DGB-Anwältin!

- ❖ Das Ministerium für Inneres und Sport (Ref. D 4) wird aufgefordert, den OVG-Spruch zu akzeptieren und auch die rd. ein Dutzend weiteren, derzeit noch „auf Halde“ liegenden Zeckenbiss-Unfallanzeigen schleunigst als Dienstunfälle anzuerkennen.
- ❖ Darüber hinaus muss das Ministerium jetzt systematisch die Auswirkungen der aktuellen OVG- und BVerwG-Rechtsprechung auf schon bestandskräftig zurückgewiesene Dienstunfallanzeigen/ Widersprüche und auf vergleichbare Fallgestaltungen (potenzielle Dienstunfälle) sorgfältig prüfen. Dabei muss Zielsetzung sein, den betroffenen Polizistinnen und Polizisten die optimale Fürsorgeleistung des Dienstherrn zu garantieren – so gebieten es Art. 33 GG und § 45 BeamStG.
- ❖ Mehr Lebensnähe und Realitätsbezug, mehr Verständnis für die Praxis der operativ tätigen Polizeivollzugskräfte und ein schnelleres, „mitarbeiterfreundlicheres“ Reagieren auf aktuelle Rechtsprechung im Sinne der Beschäftigten sind originäre Verpflichtungen des MfIS, worauf GdP und Justiz das Innenressort eigentlich nicht eigens hinzuweisen haben sollten!

GdP – Wir kümmern uns!

Der Landesvorstand